

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/142/2016

über die
ÖFFENTLICHE
Sitzung des Gemeinderates

am: 28.Juni 2016

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 20.50 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/142/2016

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 28.Juni 2016
Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 20.50 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Ing.Mag. Vizebgm. Alois Heiss ÖVP

Stadträte:

Herr STR Josef Fischer SPÖ
Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss VPN
Herr STR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Frau STR Mag. Barbara Löffler Grüne
Frau STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA
SPÖ
Frau STR Maria Rigler VPN
Herr STR Jürgen Rummel VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Christoph Bauer VPN
Herr GR Michael Braitner MA SPÖ
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN
Herr GR Mario Drapela SPÖ
Frau GR Sabine Engelmaier-Zinner MBA BEd
Grüne
Herr GR Ewald Figl VPN
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Frau GR Andrea Hackl SPÖ
Frau GR Magdalena Hajek VPN
Herr GR Karl Hollaus VPN
Herr MAS GR Michael Hütter VPN
Herr GR Bernhard Karrer VPN
Frau GR Brigitte Kos SPÖ
Herr GR Ing. Florian Lang FPÖ
Herr GR Peter Matzel FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Herr GR DI Thomas Mutzl Grüne
Frau GR Michaela Rauschka Grüne
Frau GR Michaela Schmitz NEOS

Herr GR Manfred Schweighofer SPÖ
Herr GR Mag.jur. Florian Steinwendtner VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Gemeinderäte:

Herr GR Christof Fischer	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Ing. Stefan Wisberger	VPN	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis: 31/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden folgende Dringlichkeitsanträge der SPÖ vorgelegt:

A. Resolution: Nein zu CETA! (Beilage A)

Es wird dazu folgender Antrag gestellt:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Behandlung dieses Antrages in der Sitzung des Gemeinderates im September 2016 nach vorheriger Behandlung im Wirtschaftsausschuss erfolgt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

B. Resolution: „Fit in die Zukunft mit Betriebsrat“ (Beilage B)

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, 1 Enthaltung (GR Rauschka), 20 Nein (ÖVP, FPÖ, NEOS, GR DI Mutzl)

Hinweis: VBgm. Ing. Mag. Alois Heiss war bei der Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag B. nicht anwesend.

Es ergibt sich daher folgende

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse
4. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Liftreparatur Hauptstraße 2)
5. Infrastruktur Bühne im Gericht; Grundsatzbeschluss
6. Projekt "LITERATUR rund um den BUCHberg"; Freigabe der Budgetmittel
7. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Jahresabschluss zum 31.12.2015
8. Maßnahmen für VS Neulengbach - Schallschutz, Verkabelung, Internet
9. Errichtung eines Spielplatzes in Schrabatz
10. Parken An der Laaben - Korrektur Grenzverlauf öffentliches Gut
11. Verkabelung Reichelgasse
12. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Wasserzählerankauf)
13. Unterstützung für eine Scooter- und Fahrradabstellanlage

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm.Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Herr Bürgermeister begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 31/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
--

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung den Fraktionen bereits zugegangen ist, wird auf eine Verlesung verzichtet. Zum vorliegenden Protokoll sind keine Einwendungen eingelangt. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Nach dem Amtsverzicht vom 10. Juni 2016, ha. Eingelangt am 13. Juni 2016, von Frau STRⁱⁿ Mag.^a Barbara Löffler auf ihr Mandat im Gemeinderatsausschuss „Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft“ und von Frau GRⁱⁿ Michaela Rauschka auf ihr Mandat im Gemeinderatsausschuss „Kultur“ wurde von der Wahlpartei „Die Grünen Neulengbach“ folgende Wahlvorschläge für die Ergänzungswahlen eingebracht:

Gemeinderatsausschuss	vorgeschlagene Mitglieder
Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft	GR ⁱⁿ Michaela Rauschka
Kultur	STR ⁱⁿ Mag. ^a Barbara Löffler

Der Vorschlag für die Ergänzungswahlen wurde ordnungsgemäß von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der Wahlpartei Die Grünen Neulengbach unterschrieben.

In der Gemeinderatssitzung sind die Ergänzungswahlen unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 103 NÖ Gemeindeordnung durchzuführen.

Zu Wahlhelfern werden folgende Personen bestellt:

GR Hütter und GR Drapela

Für den Wahlvorgang unterbricht Herr Bürgermeister die Sitzung in der Zeit von 20.01 bis 20.20 Uhr.

Nach Durchführung der Wahl und Auszählung der Stimmzettel nimmt Herr Bürgermeister die Sitzung wieder auf und gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft

27 gültige Stimmen für Frau GRⁱⁿ Michaela Rauschka

Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss für Kultur

28 gültige Stimmen für Frau STRⁱⁿ Mag.^a Barbara Löffler

Nachdem die Gewählten die Wahlen annehmen sind sie nun Mitglieder in den genannten Ausschüssen.

Vorberatungen:

Diese Angelegenheit wird ohne gremiale Vorberatung eingebracht.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit liegt gem. § 35 Zif. 7 NÖ Gemeindeordnung beim Gemeinderat.

Finanzierung:

Keine zusätzliche finanzielle Auswirkung.

Sachbearbeiter: DIR/AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Liftreparatur Hauptstraße 2)

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt:

Im Voranschlag 2016 ist unter HH-Stelle 1/853100-614000 ein Betrag von EUR 3.000,00 für die Instandhaltung des Hauses Hauptstraße 2 vorgesehen.

Anlässlich eines Störungseinsatzes am 27.05.2016 hat die Fa. KONE eine defekte Antriebsregelung im Lift festgestellt, weshalb die Aufzugsanlage außer Betrieb genommen werden musste.

Um den Lift wieder betriebsbereit zu machen, ist das Umrüsten der defekten Antriebsregelung inkl. Encoder auf eine neue Type erforderlich. Gemäß Angebot der Fa. KONE belaufen sich die Kosten hierfür auf EUR 4.962,61 zzgl. 20 % MWSt.

Da in diesem Fall äußerste Dringlichkeit geboten war, wurde der Reparaturauftrag an die Fa. KONE seitens der Hausverwaltung bereits erteilt.

Da mit einem Defekt der Liftanlage nicht zu rechnen war, wurde der erforderliche Betrag von EUR 4.962,61 nicht veranschlagt, sodass unter HH-Stelle 1/853100-614000 keine ausreichende Deckung vorliegt. Derzeit wird der Voranschlagssatz von EUR 3.000,-- um EUR 2.343,61 überschritten.

Eine Bedeckung der überplanmäßigen Aufwendungen ist im laufenden Haushalt 2016 gegeben.

Gemäß § 75 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z20 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im laufenden Haushalt 2016 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Ausgabe betreffend Reparatur der Aufzugsanlage im Hause Hauptstraße 2 in Höhe von EUR 2.343,61 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 5. Infrastruktur Bühne im Gericht; Grundsatzbeschluss

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

Der Lengenbacher Saal und der Stadtkeller soll für öffentliche Nutzungen optimiert werden. Die Säle haben jeweils ein Flächenausmaß von ca. 280 m² und bieten jeweils rd. 250 Personen Platz.

Es finden dort laufend Veranstaltungen statt, alle großen Ereignisse werden im Lengenbacher Saal abgehalten – seien es Präsentationen, Ausstellungen, der Neujahrsempfang, Konzerte, Theater- und Kabarettvorführungen, Feiern u.v.m.

Nun soll der Saal um einige Möglichkeiten erweitert werden. Z.B. soll die bis dato provisorische Bretterbühne nun durch eine professionelle Bühne mit Bühnentechnik ersetzt werden, des Weiteren soll die Akustiksituation optimiert und die Beleuchtung erneuert werden und das Gesamtkonzept des Saales unterstützen. Ebenso ist der Ankauf von Ton- und Präsentationstechnik und von Mobiliar (Barelemente) vorgesehen.

Die Projektrealisierung soll in den Jahren 2016 und 2017 in einem möglichst kurzen Zeitfenster erfolgen.

Von der Arbeitsgruppe Kultur im Rahmen der Stadterneuerung wurde unter den Nutzungsvoraussetzungen Feiern, Musikdarbietungen, Lesungen, Kabarett, audiovisuelle Darbietungen, Diskussionsforen, Seminarbetrieb und Ausstellungsbetrieb ein Maßnahmenkatalog mit einer detaillierten Grobkostenschätzung erstellt.

Die Schwerpunkte der Maßnahmen stützen sich auf die Bereiche Raumakustik, Beleuchtung, Präsentation, Tontechnik und Bühnentechnik.

AUFSTELLUNG PROJEKT-GROBKOSTENSCHÄTZUNG

Nr.	Gewerk	gesamt
1	Verbesserung der Raumakustik und Ambiente-licht	65.200,00 €
2	Veranstaltungstechnik mit Tontechnik, Bühnenlicht, Projektionstechnik, Bühnenelemente	104.350,00 €
3	Mobiliar	18.000,00 €
4	Markenbildung	12.000,00 €
5	Ingenieurleistungen	19.000,00 €
	SUMME	218.550,00 €

Auf Grund der Projektkostensumme wurden für die Ingenieurleistungen Kosten von unter € 100.000,00 erwartet. Es wurde für die Vergabe deshalb die Direktvergabe im Sinne der Bestimmungen des Bundes-Vergabegesetzes ausgewählt.

Zur Markterkundung wurden Angebote eingeholt. Diese Angebote zeigen nun folgendes Bild:

a) **NK Kommunal.Projekt GmbH**



Abs: NK Kommunal.Projekt GmbH, Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach

Stadtgemeinde Neulengbach
z.H.Herrn STADir Leopold Ott

Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

Dipl.KH-Bw. Bmst. Ing. Manfred Korntheuer
Geschäftsführer

3040 Neulengbach, Umseerstraße 285
Tel: 02772 53170 - 16
Fax: 02772 53170 - 24
E-Mail: manfred.korntheuer@kompro.at

106_02_06_2016_05_17_Arbot_Generalplaner-Koordination_Umbau_Lengenbachersaal.doc

Datum: 27.05.2016

Betreff:

Honorarangebot für Generalplaner und Koordination

**Projekt: UMBAUARBEITEN LENGENBACHERSAAL
3040 NEULENGBACH, SCHIELEPLATZ 1**

Sehr geehrter Herr STADir Leopold Ott,

wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Offert auf Basis der angeführten Grundlagen.

Grundlagen

- Umbauarbeiten Lengenchersaal Infrastruktur Bühne, Verbesserung Raumakustik und Ambientelicht, Veranstaltungstechnik mit Tontechnik und Bühnenlicht, Mobilar.
- Kostenvorgabe von ca. € 187.000,- netto, ohne Honorare udgl.
- Honorarordnung für Architekten (HOA) 2002 als Kalkulationsbasis

Leistungszusammenstellung und Honorarberechnung

Als Übersicht für die Berechnung des Gesamthonorars bitten wir wie folgt an:

FN: 432564i, Firmenbuch-Gericht: Landesgericht St.Pölten
Umsatzsteuer- Identifikationsnummer (UIC):
Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienerwald
IBAN: AT51 3266 7000 0071 6159; BIC: RLNWATWAFRB

1.1. Planung

• Entwurf

Durcharbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Bauaufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.

Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, dass dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel Grundrisse, Ansichten und Schnitte M 1:100.

Messung der Nachhallzeit im Lengenbachersaal.

Erfassung des akustischen Ist-Zustandes

• Ausführungsplanung

Durcharbeitung auf Grund des genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der behördlichen Bewilligungen und der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben.

Zeichnerische Darstellung des Objektes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.

Ausarbeiten eines Messberichtes als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Maßnahmen betreffend der akustischen Neugestaltung des Saales, sowie festlegen der zu verwendenden akustischen Materialien in Abstimmung mit dem Bauherrn.

• Kostenermittlungsgrundlagen

Ermitteln der Mengen und Massen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).

Aufstellen von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.

Abstimmen und Koordinieren der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).

Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) als Kostenanschlag (z.B. nach ÖNORM B1801-1).

• Künstlerische Oberleitung

Künstlerische Oberleitung der Bauausführung.

Überwachung der Herstellung hinsichtlich des Entwurfes und der Gestaltung sowie letzte Klärung von funktionellen und gestalterischen Einzelheiten von der Planung bis zur Mitwirkung an der Schlußabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht.

• Technische Oberleitung

Beratung und Vertretung des Auftraggebers in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen:

Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.

Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten.

Seite 2 von 6

Messung der Nachhallzeit nach Beendigung der baulichen Maßnahme inkl. Messbericht betreffend der Nachhallzeit.

- **Geschäftliche Oberleitung**

Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche
Durchführung der Ausschreibung.
Einholung der Angebote.
Überprüfung und Bewertung der Angebote.
Klärende Gespräche mit den Bietern.
Mitwirkung bei der Auftragserteilung.
Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht.

1.2. Bauaufsicht

Örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.
Aufstellen und Überwachen der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.
Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamtablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) gemäß §2 Abs. 6, insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:
Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.
Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.
Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.
Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.
Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.
Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.

Honorarermittlung:

Gemäß Vorgabe des Auftraggebers belaufen sich die geschätzten Errichtungskosten auf ca. € 187.000,-- netto.

$$€ 187.000,-- \times 0,094 = \quad \underline{€ 17.578,-- \text{ netto}}$$

Sollte die Abrechnungssumme unter € 187.000,-- liegen, kommt der Betrag als Pauschale zur Verrechnung. Bei Auftragsvermehrung wird für den Betrag über € 187.000,-- mit Faktor von 0,076 in Rechnung gestellt.

Summe Honorar ohne Nebenkosten (exkl. UST) € 17.578,00

1.3. Planungskoordination:

1. Leistungsumfang:

a) Koordination der Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts

b) Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gemäß § 7 BauKG

Der Betrag für die Planungskoordination wird nach Übergabe des SIGE-Plans fällig

Honorarermittlung:

Pauschalbetrag für Planungskoordination: € 300.-- netto

Summe Planungskoordination (exkl. UST) € 300,00

1.4. Baukoordination:

1. Leistungsumfang:

a) Erstellen der Baustellenordnung

b) Koordination und laufende Überwachung der die Umsetzung der für die Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

c) Laufende Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Baustellenordnung sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

d) Organisation und Überwachung der Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern sowie deren gegenseitiger Information

Der Betrag für die Baukoordination wird unter Annahme einer sechsmonatigen Bauzeit veranschlagt.

Honorarermittlung:

Pauschalbetrag für Baukoordination: € 1.000.-- netto

Summe Baukoordination (exkl. UST) € 1.000,00

Zusammenstellung Honorare:

1.1 – 1.2 Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht Statik	€	17.578,--
1.3 Planungskoordination	€	300,--
1.4 Baukoordination	€	1.000,--
Zwischensumme	€	18.878,--
Aufschlag Nebenkosten 4 %	€	755,12
<u>Summe Honorar inkl. Nebenkosten (exkl. UST)</u>	€	<u>19.633,12</u>

Nebenkosten

Die Nebenkosten gemäß HOA, Allg. Teil § 9 (1)

- Pkt. 1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen und dgl.
- Pkt. 3. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen und dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträger, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführung Befasste oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
- Pkt. 8. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes in dem sich der Bürositz befindet.
- Pkt. 9. Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Bürositz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.
- Pkt. 10. Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.
- Pkt. 13. Kosten für die Versicherung nach § 10 (2) und (3)

werden pauschal mit 4% der reduzierten Honorarsumme verrechnet.

Sonderleistungen, Fachplaner, Sonderfachleute

Sonderleistungen, wie eine Um- oder Neuplanung des Objektes nach bereits erfolgter Genehmigung des Entwurfes seitens des Bauherrn sind nach gesonderter Vereinbarung abzurechnen und ausdrücklich **nicht** Bestandteil unseres Angebotes. Fremdleistungen, wie die Beschaffung erforderlicher Unterlagen (Bestandserhebungen, Baugrunduntersuchungen, Untersuchen für Bundesdenkmalamt, Bauphysik, Energieausweis, Geometer, und dergleichen) müssen mit den jeweiligen Konsulenten vereinbart und abgerechnet werden und sind daher in o.a. Summen nicht enthalten.

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der zuvor angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung (HOA, §5, Abs.5) zu einem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

- a) € 75,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
- b) € 55,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

Versicherung, Haftung

Wir haften entsprechend der Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme von € 500.000,--.

Veränderliche Preise

Veränderliche Preise, als Grundlage werden die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten Baukostenveränderungen vereinbart.

Termine

Nach gesonderter Vereinbarung mit dem AG, Arbeitsbeginn umgehend nach schriftlicher Beauftragung.

Anbotsbindung:

Unser Angebot ist bis 31.08.2016 gültig.

Zahlung

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir Rechnungen zu stellen.
Zahlungsziel: 14 Tage netto

Sämtliche Preise verstehen sich netto ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und würden uns über eine Beauftragung freuen.

Mit freundlichen Grüßen

NK Kommunal.Projekt GmbH



Dipl.KH-Bw. Bmst. Ing. Manfred Korntheuer
Geschäftsführer

b) Technisches Büro Ing. Weissensteiner

STADTGEMEINDE



NEULENGBACH

Polit. Bezirk St. Pölten, Land Niederösterreich

A-3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82
Tel.: 02772/52105, Fax: DW 55, DVR: 0112623
internet: <http://www.neulengbach.gv.at>

STADTGEMEINDE NEULENGBACH, A-3040 Neulengbach; Postfach 6

Technisches Büro
Weissensteiner

Korngasse 19
A-3451 Michelhausen

BAUAMT

e-mail: bauamt@neulengbach.gv.at
Parteienverkehr: Mo, Mi, Do, Fr. 8.00 – 12.00,
Di. 16.00 – 18.30 Uhr

Bezug	Aktenzahl	Bearbeiter	DW	Datum
PREISANFRAGE		Kogler	43	31. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadtgemeinde Neulengbach ersucht um Angebotsstellung für folgendes Bauvorhaben:

UMBAUARBEITEN LENGENBACHERSAAL

Grundlagen

- Umbauarbeiten Lengenbachersaal Infrastruktur Bühne, Verbesserung Raumakustik und Ambientelicht, Veranstaltungstechnik mit Tontechnik und Bühnenlicht, Mobilar.
- Kostenvorgabe von ca. € 187.000,- netto, ohne Honorare udgl.
- Honorarordnung für Architekten (HOA) 2002 als Kalkulationsbasis.

1.1. Planung

• Entwurf

Durcharbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Bauaufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.
Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, dass dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel Grundrisse, Ansichten und Schnitte M 1:100.
Messung der Nachhallzeit im Lengenbachersaal.
Erfassung des akustischen Ist-Zustandes

• Ausführungsplanung

Durcharbeitung auf Grund des genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der behördlichen Bewilligungen und der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben.

Zeichnerische Darstellung des Objektes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.

Ausarbeiten eines Messberichtes als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Maßnahmen betreffend der akustischen Neugestaltung des Saales, sowie festlegen der zu verwendenden akustischen Materialien in Abstimmung mit dem Bauherrn.

- **Kostenermittlungsgrundlagen**

Ermitteln der Mengen und Massen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Aufstellen von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.

Abstimmen und Koordinieren der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).

Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) als Kostenanschlag (z.B. nach ÖNORM B1801-1).

- **Künstlerische Oberleitung**

Künstlerische Oberleitung der Bauausführung.

Überwachung der Herstellung hinsichtlich des Entwurfes und der Gestaltung sowie letzte Klärung von funktionellen und gestalterischen Einzelheiten von der Planung bis zur Mitwirkung an der Schlußabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht.

- **Technische Oberleitung**

Beratung und Vertretung des Auftraggebers in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen:

Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.

Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten.

Messung der Nachhallzeit nach Beendigung der baulichen Maßnahme inkl. Messbericht betreffend der Nachhallzeit.

- **Geschäftliche Oberleitung**

Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche

Durchführung der Ausschreibung.

Einholung der Angebote.

Überprüfung und Bewertung der Angebote.

Klärende Gespräche mit den Bietern.

Mitwirkung bei der Auftragserteilung.

Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht.

Summe Honorar Planung ohne Nebenkosten (exkl. UST)

€ 8.900,-

1.2. Bauaufsicht

Örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Aufstellen und Überwachen der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.

Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes leitend für den Gesamtablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) gemäß §2 Abs. 6, insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:

Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.

Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.

Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.

Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.

Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.

Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.

Summe Honorar Bauaufsicht ohne Nebenkosten (exkl. UST)

€

10.722,-

1.3. Planungscoordination:

- **Leistungsumfang:**

a) Koordination der Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts

b) Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gemäß § 7 BauKG

Der Betrag für die Planungscoordination wird nach Übergabe des SIGE-Plans fällig

Summe Honorar Planungscoordination ohne Nebenkosten (exkl. UST)

€

500,-

1.4. Baukoordination:

- **Leistungsumfang:**

a) Erstellen der Baustellenordnung

b) Koordination und laufende Überwachung der Umsetzung der für die Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

c) Laufende Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Baustellenordnung sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

d) Organisation und Überwachung der Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern sowie deren gegenseitiger Information

Der Betrag für die Baukoordination wird unter Annahme einer sechsmonatigen Bauzeit veranschlagt.

Summe Honorar Baukoordination ohne Nebenkosten (exkl. UST) € 1050,-

Zusammenstellung Honorare:

1.1 Planung und Ausschreibung	€	8900,-
1.2 Bauaufsicht	€	10.722,-
1.3 Planungskoordination	€	500,-
1.4 Baukoordination	€	1.050,-
Zwischensumme	€	20.572,-
Aufschlag Nebenkosten 3 %	€	617,76
Summe Honorar inkl. Nebenkosten (exkl. UST)	€	<u>21.189,76</u>

Nebenkosten

Die Nebenkosten gemäß HOA, Allg. Teil § 9 (1)

- Pkt. 1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen und dgl.
- Pkt. 3. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen und dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträger, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführung Befasste oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
- Pkt. 8. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes in dem sich der Bürositz befindet.
- Pkt. 9. Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Bürositz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.
- Pkt. 10. Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.
- Pkt. 13. Kosten für die Versicherung nach § 10 (2) und (3)

Aufschlag lt. Zusammenstellung Honorare.

Sonderleistungen, Fachplaner, Sonderfachleute

Sonderleistungen, wie eine Um- oder Neuplanung des Objektes nach bereits erfolgter Genehmigung des Entwurfes seitens des Bauherrn sind nach gesonderter Vereinbarung abzurechnen und ausdrücklich **nicht** Bestandteil unseres Angebotes. Fremdleistungen, wie die Beschaffung erforderlicher Unterlagen (Bestandserhebungen, Baugrunduntersuchungen, Untersuchen für Bundesdenkmalamt, Bauphysik, Energieausweis, Geometer und dergleichen) müssen mit den jeweiligen Konsulenten vereinbart und abgerechnet werden und sind daher in o.a. Summen nicht enthalten.

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der zuvor angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung (HOA, §5, Abs.5) zu einem Stundensatz (exkl. Ust) verrechnet:

- a) € 69 für konzeptive und strategische Aufgaben
- b) € 69 für technische und wirtschaftliche Aufgaben

Termine

Nach gesonderter Vereinbarung mit dem AG, Arbeitsbeginn umgehend nach schriftlicher Beauftragung.

7.6.2016
.....
DATUM

Technisches Büro
INGENIEURBÜRO
für Innenarchitektur
Ing. Josef WEISSENSTEINER
Kornigasse 1B, 3451 Michelhausen


.....
FIRMENMÄSSIGE FERTIGUNG



Kalczyk & Kreihansel
Ziviltechnikergesellschaft für Bauwesen
GmbH

Herzogenburgerstraße 45
A-3133 Traismauer

BAUAMT

e-mail: bauamt@neulengbach.gv.at
Parteienverkehr: Mo, Mi, Do, Fr. 8.00 – 12.00,
Di. 16.00 – 18.30 Uhr

Bezug	Aktenzahl	Bearbeiter	DW	Datum
PREISANFRAGE		Kogler	43	31. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadtgemeinde Neulengbach ersucht um Angebotsstellung für folgendes Bauvorhaben:

UMBAUARBEITEN LENGENBACHERSAAL

Grundlagen

- Umbauarbeiten Lengenchersaal Infrastruktur Bühne, Verbesserung Raumakustik und Ambientelicht, Veranstaltungstechnik mit Tontechnik und Bühnenlicht, Mobilar.
- Kostenvorgabe von ca. € 187.000,- netto, ohne Honorare udgl.
- Honorarordnung für Architekten (HOA) 2002 als Kalkulationsbasis.

1.1. Planung

• Entwurf

Durcharbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Bauaufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.
Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, dass dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel Grundrisse, Ansichten und Schnitte M 1:100.
Messung der Nachhallzeit im Lengenchersaal.
Erfassung des akustischen Ist-Zustandes

• Ausführungsplanung

Durcharbeitung auf Grund des genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der behördlichen Bewilligungen und der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben.

Zeichnerische Darstellung des Objektes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.

Ausarbeiten eines Messberichtes als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Maßnahmen betreffend der akustischen Neugestaltung des Saales, sowie festlegen der zu verwendenden akustischen Materialien in Abstimmung mit dem Bauherrn.

- **Kostenermittlungsgrundlagen**

Ermitteln der Mengen und Massen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Aufstellen von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.

Abstimmen und Koordinieren der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).

Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) als Kostenanschlag (z.B. nach ÖNORM B1801-1).

- **Künstlerische Oberleitung**

Künstlerische Oberleitung der Bauausführung.

Überwachung der Herstellung hinsichtlich des Entwurfes und der Gestaltung sowie letzte Klärung von funktionellen und gestalterischen Einzelheiten von der Planung bis zur Mitwirkung an der Schlußabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht.

- **Technische Oberleitung**

Beratung und Vertretung des Auftraggebers in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen:

Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.

Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten.

Messung der Nachhallzeit nach Beendigung der baulichen Maßnahme inkl. Messbericht betreffend der Nachhallzeit.

- **Geschäftliche Oberleitung**

Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche

Durchführung der Ausschreibung.

Einholung der Angebote.

Überprüfung und Bewertung der Angebote.

Klärende Gespräche mit den Bietern.

Mitwirkung bei der Auftragserteilung.

Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht.

Summe Honorar Planung ohne Nebenkosten (exkl. UST)

€ 12.480,-

1.2. Bauaufsicht

Örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Aufstellen und Überwachen der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.

Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamtablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) gemäß §2 Abs. 6, insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:

Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.

Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.

Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.

Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.

Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.

Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.

Summe Honorar Bauaufsicht ohne Nebenkosten (exkl. UST) € 5.820,-

1.3. Planungskoordination:

- **Leistungsumfang:**

a) Koordination der Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts

b) Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gemäß § 7 BauKG

Der Betrag für die Planungskoordination wird nach Übergabe des SIGE-Plans fällig

Summe Honorar Planungskoordination ohne Nebenkosten (exkl. UST) € 310,-

1.4. Baukoordination:

- **Leistungsumfang:**

a) Erstellen der Baustellenordnung

b) Koordination und laufende Überwachung der die Umsetzung der für die Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

c) Laufende Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Baustellenordnung sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

d) Organisation und Überwachung der Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern sowie deren gegenseitiger Information

Der Betrag für die Baukoordination wird unter Annahme einer sechsmonatigen Bauzeit veranschlagt.

Summe Honorar Baukoordination ohne Nebenkosten (exkl. UST) € 1.180,-

Zusammenstellung Honorare:

1.1 Planung und Ausschreibung	€ ... 12.480,-
1.2 Bauaufsicht	€ ... 5.820,-
1.3 Planungskoordination	€ ... 310,-
1.4 Baukoordination	€ ... 1.180,-

Zwischensumme € ... 19.800,-

Aufschlag Nebenkosten .. 5. % € ... 980,-

Summe Honorar inkl. Nebenkosten (exkl. UST) € 20.780,-

Nebenkosten

Die Nebenkosten gemäß HOA, Allg. Teil § 9 (1)

- Pkt. 1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen und dgl.
- Pkt. 3. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen und dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträger, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführung Befasste oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
- Pkt. 8. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes in dem sich der Bürositz befindet.
- Pkt. 9. Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Bürositz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.
- Pkt. 10. Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.
- Pkt. 13. Kosten für die Versicherung nach § 10 (2) und (3)

Aufschlag lt. Zusammenstellung Honorare.

Sonderleistungen, Fachplaner, Sonderfachleute

Sonderleistungen, wie eine Um- oder Neuplanung des Objektes nach bereits erfolgter Genehmigung des Entwurfes seitens des Bauherrn sind nach gesonderter Vereinbarung abzurechnen und ausdrücklich **nicht** Bestandteil unseres Angebotes. Fremdleistungen, wie die Beschaffung erforderlicher Unterlagen (Bestandserhebungen, Baugrunduntersuchungen, Untersuchen für Bundesdenkmalamt, Bauphysik, Energieausweis, Geometer und dergleichen) müssen mit den jeweiligen Konsulenten vereinbart und abgerechnet werden und sind daher in o.a. Summen nicht enthalten.

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der zuvor angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung (HOA, §5, Abs.5) zu einem Stundensatz (exkl. Ust) verrechnet:

- a) € . 85,- für konzeptive und strategische Aufgaben
- b) € . 57,- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

Termine

Nach gesonderter Vereinbarung mit dem AG, Arbeitsbeginn umgehend nach schriftlicher Beauftragung.

06.06.2016

.....
DATUM



Hinweis:

Dieses Projekt ist entsprechend der Richtlinien im Rahmen der Aktion Stadterneuerung förderungswürdig.

Behandlung in einem Ausschuss:

Der Gegenstand wurde im Arbeitskreis Kultur im Rahmen der Stadterneuerung vorbereitet und in der Sitzung des Kulturausschusses vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gem. § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zuzuweisen.

Finanzierung:

Im Voranschlag 2016 und im MFP 2016 - 2020 sind unter dem Vorhaben 8

Bühnenanlagen 5/853110-043020

Audio-, Video-, Multimediaanlagen 5/853110-043030

Mittel in der Höhe von insgesamt € 222.600,00 vorgesehen.

Beschlussantrag:

- a) Der Gemeinderat wolle gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung die Umsetzung des Projektes Infrastruktur Bühne im Gericht mit Projektkosten von € 218.550,00 (excl. USt.) beschließen und
- b) der Gemeinderat wolle die NK Kommunal.Projekt GmbH, Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach, mit den Ingenieurleistungen zu einer Auftragssumme von € 19.633,12 exkl. USt. beauftragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

29 Ja, 2 Enthaltungen (GR DI Mutzl, GR Rauschka)

Sachbearbeiter: KU/DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 6. Projekt "LITERATUR rund um den BUCHberg"; Freigabe der Budgetmittel

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

Die Stadtbibliothek Neulengbach, die Mediathek Maria Anzbach „Amicinesbuch“ und die Mediathek „das fenster“ in Asperhofen planen unter dem Titel **LITERATUR rund um den BUCHberg** in den Jahren 2016 bis 2019 im Rahmen eines regionalen LITERATURPROJEKTES einen gemeinsamen Schwerpunkt bezüglich Lesungen und Literaturveranstaltungen, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche durchzuführen.

Ziel ist Kooperation und Bündelung der Ressourcen, die sich aus der räumlichen Nähe der Bibliotheken ergeben. Die einzelnen Bibliotheken und ihre Aktivitäten sollen verstärkt wahrgenommen werden, was durch eine abgestimmte Werbelinie (Folder, Plakate, etc.) erreicht werden soll.

In der regionalen LEADER Projektsitzung wurde das Projekt gut befunden und soll mit 75 Prozent gefördert werden.

Projektdetails und Kalkulation:

Kalkulation Bibliotheken	
Beginn	28.Jul
Dauer	3 Jahre
Bewerbungsmaßnahmen	Socher ohne e
A1 Plakate	
Grafik	660
Druck	5760
Programmfolder	
Grafik	0
Druck	0
Logo	
Grafik	1200
Summe	7620
4 Ferienspiele	Dr.Richard
Autobus	1600
Eintritt	600
<u>Summe:</u>	<u>2200</u>
Startveranstaltung Sternwanderung	
Postwurf	€ 1 123,85
Plakat	240

Musik	400
Kalkulation 28 laufende Veranstaltungen	
Veranstaltung 1 Lesender (Neulengbach 11, Anzbach 0, Asperhofen 3)	7000
Veranstaltung 2 Lesende (Doppelconference) (Neulengbach 2)	1300
Veranstaltung 1 Lesender mit musikalischer Begleitung (Anzbach 10)	9500
Kinderbuchtheater Asperhofen (wird für alle Gemeinden angeboten)	7350
Kinderbuchlesungen Weninger (3 Lesungen in allen Gemeinden, Anreise aus Kufstein, Übernachtung)	2000
Kinderbuchworkshop Gareis (3 Workshops in allen 3 Gemeinden)	2000
Kinderbuchlesungen Stavaric (3 Lesungen in allen Gemeinden)	2000
Summe	€ 32 913,85
Gesamtsumme Projekt	€ 42 733,85
Förderung 75 %	€ 32 050,39
Auf zu bringender Eigenmittelanteil (3 Jahre, 3 Bibliotheken)	€ 10 683,46
Auf zu bringender Eigenmittelanteil (1 Jahr, 3 Bibliotheken)	€ 3 561,15

Aufteilung pro Gemeinden	Asperhofen	Neulengbach	Maria Anzbach
Auftaktveranstaltung	€ 300,16	€ 1 073,78	€ 389,91
Plakatkosten	€ 740,77	€ 3 210,00	€ 2 469,23
Logoentwicklung	204,21	730,52	265,27
Veranstaltung 1	1 500,00	5 500,00	
Veranstaltung 2		1 300,00	
Veranstaltung 3			9 500,00
Kinderbuchtheater	1 350,00	4 500,00	1 500,00
Kinderbuchlesungen Weninger	666,67	666,67	666,67
Kinderbuchworkshop Gareis	666,67	666,67	666,67
Kinderbuchworkshop Gavaric	666,67	666,67	666,67
Ferienspiel	733,33	733,33	733,33
Gesamtkosten	€ 6 828,47	€ 19 047,63	€ 16 857,75
Förderung	5 121,35	14 285,72	12 643,31
Eigenmittel pro Gemeinde	1 707,12	€ 4 761,91	4 214,44
Eigenmittel pro Gemeinde pro Jahr	569,04	1 587,30	1 404,81

Aus der Kalkulation ergibt sich für die Stadtgemeinde Neulengbach ein jährlicher Finanzierungsbeitrag nach Abrechnung der in Aussicht gestellten Förderungsmittel in der Höhe von € 1.587,30.

Hinweis:

Im Verlauf der Projektumsetzung sind die anteiligen Gesamtprojektkosten von den beteiligten Gemeinden zu bevorschussen. Zielführend und für die Förderungsabwicklung der LEADER-Mittel erforderlich erscheint hier, dass von Seiten der Stadtgemeinde Neulengbach das Projekt geführt wird und die anteiligen Kosten laufend an die beteiligten Gemeinden weiterverrechnet werden.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Kulturausschusses am 15. Juni 2016 behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Mehrjährigkeit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist durch eine in 2016 ausbezahlte STERN Förderung für die Stadtbibliothek auf dem Konto 6/273000+871100 Landesbeitrag STERN gegeben.

HH-Stelle Verrechnung: 5/273000-728061 Literatur um den BUCHberg

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass das Projekt LITERATUR rund um den BUCHberg mit den Gemeinden Asperhofen, Maria Anzbach und Neulengbach und der Projektführung durch die Stadtgemeinde Neulengbach umgesetzt wird und dafür nach Abrechnung der LEADER-Förderungsmittel ein Gemeindeanteil in den Jahren 2016 bis 2019 in Höhe von insgesamt € 4.761,91 übernommen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 7. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Jahresabschluss zum 31.12.2015

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Auf Grund der Bestimmungen von § 68 (3) NÖ Gemeindeordnung muss bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, vorgesehen sein, dass dem Gemeinderat einmal jährlich ein Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung vorzulegen ist.

Zuletzt wurde der Gemeinderat durch die Berichterstattung über die Jahresrechnung zum 31.12.2014 der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. über die wirtschaftliche Situation informiert. Nachdem bei der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2015 der Stadtgemeinde Neulengbach der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers noch nicht vorgelegen ist und somit über die Jahresrechnung nicht berichtet wurde, wird der Gemeinderat nun über die wirtschaftliche Situation der Unternehmung durch Vorlage der Jahresrechnung zum 31.12.2015 entsprechend informiert.

Aktiva	31.12.2015 €	31.12.2014 €	Passiva	31.12.2015 €	31.12.2014 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Software	4.981,67	14.311,97	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			1. nicht gebundene	1.108.009,45	1.108.009,45
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	2.825.663,70	2.883.526,69	III. Bilanzgewinn	206.914,39	182.736,29
2. Maschinen	64.069,36	64.075,06	<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>182.736,29</i>	<i>144.488,24</i>
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	208.574,77	265.871,81	1.349.923,84	1.325.745,74	
4. Anlagen in Bau	89.464,05	0,00	B. Unversteuerte Rücklagen		
	<u>3.187.771,88</u>	<u>3.213.473,56</u>	1. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen	384,46	1.666,73
III. Finanzanlagen			C. Investitionszuschüsse	259.788,28	229.839,19
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	0,00	D. Rückstellungen		
	<u>3.227.753,55</u>	<u>3.227.785,53</u>	1. Steuerrückstellungen	400,00	800,00
B. Umlaufvermögen			2. sonstige Rückstellungen	64.360,50	78.473,50
I. Vorräte			64.760,50	79.273,50	
1. Waren	1.145,68	4.251,55	E. Verbindlichkeiten		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.570.000,00	1.670.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.670,53	108.138,93	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	99.467,88	108.673,94
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	94.562,70 <i>94.562,70</i>	0,00 <i>0,00</i>	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i> <i>davon sonstige</i>	90.184,25 <i>75.384,25</i> <i>14.800,00</i>	0,00 <i>0,00</i> <i>0,00</i>
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	24.628,01	9.771,22	4. sonstige Verbindlichkeiten <i>davon aus Steuern</i> <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	41.321,37 <i>25.854,28</i> <i>11.580,07</i>	62.140,11 <i>32.867,42</i> <i>15.979,35</i>
	144.861,24	117.910,15	1.800.973,50	1.840.814,05	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	81.915,84	105.441,60			
	<u>227.922,76</u>	<u>227.603,30</u>	Summe Passiva	3.475.830,58	3.477.339,21
C. Rechnungsabgrenzungsposten	20.154,27	21.950,38			
Summe Aktiva	3.475.830,58	3.477.339,21			

	2015 €	2014 €
1. Umsatzerlöse	1.116.825,32	2.766.962,34
2. andere aktivierte Eigenleistungen	4.781,79	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	2.850,83	0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	100,00	4.000,00
c) übrige	49.901,16	183.570,11
	52.851,99	187.570,11
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	209.897,86	1.808.823,66
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	62.820,23	0,00
	272.718,09	1.808.823,66
5. Personalaufwand		
a) Löhne	73.422,39	74.464,06
b) Gehälter	322.623,88	435.194,31
c) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	6.116,52	7.825,38
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	104.906,80	142.278,38
e) sonstige Sozialaufwendungen	30.648,70	15.345,01
	537.718,29	675.107,14
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	169.023,46	166.647,79
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	1.692,10	695,65
b) übrige	151.607,82	239.594,21
	153.299,92	240.289,86
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	41.699,34	63.664,00
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.535,49	3.961,26
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.232,93	18.317,73
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)	-10.697,44	-14.356,47
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	31.001,90	49.307,53
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	8.106,07	12.893,11
14. Jahresüberschuss	22.895,83	36.414,42
15. Auflösung unverteuerter Rücklagen		
a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen	1.282,27	1.833,63
16. Jahresgewinn	24.178,10	38.248,05
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	182.736,29	144.488,24
18. Bilanzgewinn	206.914,39	182.736,29

5. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG:

	2015 €	2014 €
Eigenkapital laut Bilanz	1.349.923,84	1.325.745,74
+ unversteuerte Rücklagen	384,46	1.666,73
= Eigenkapital	1.350.308,30	1.327.412,47
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	3.475.830,58	3.477.339,21
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-259.788,28	-229.839,19
= Gesamtkapital	3.216.042,30	3.247.500,02

Eigenmittelquote nach § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	41,99 %	40,87 %
---	---	---------	---------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

	2015 €	2014 €
Rückstellungen	64.760,50	79.273,50
+ Verbindlichkeiten	1.800.973,50	1.840.814,05
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-81.915,84	-105.441,60
= effektives Fremdkapital	1.783.818,16	1.814.645,95
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	31.001,90	49.307,53
- auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallende Steuern vom Einkommen	-8.106,07	- 12.893,11
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	170.903,53	167.047,93
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-2.850,83	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-15.050,91	-15.050,91
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	4.000,00	-8.000,00
= Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	179.897,62	180.411,44

Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss d. gew. Geschäftstätigkeit}}$	=	9,9 Jahre	10,1 Jahre
---	---	-----------	------------

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Lagebericht

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

a. Erläuterungen über die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. ist ein 100 %-iges Tochterunternehmen der Stadtgemeinde Neulengbach. Die Geschäftstätigkeit umfasst das Baumeistergewerbe mit den Schwerpunkten auf Planung und Projektabwicklung, das Handelsgewerbe und den Betrieb des Neulengbacher Freibades.

Auf Grund der Geschäftsentwicklung wurde zur klaren Trennung zwischen Aufträgen von der Mutter Stadtgemeinde Neulengbach und Dritten die NK Kommunal.Projekt GmbH gegründet. Dieses Unternehmen, das im 100 %-igen Eigentum der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. steht, arbeitet seit Mai 2015 die Aufträge von Dritten ab.

Der Schwerpunkt des Unternehmens liegt in der Projektumsetzung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadtgemeinde Neulengbach zu fremdüblichen Preisen.

Während im Wirtschaftsjahr 2015 die Generalunternehmeraufträge rückläufig waren, wurde das Angebot im Bereich der grafischen, geocodierten Leitungs- und Straßenraumeinrichtungsdaten weiter forciert.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens haben sich durch die hohe Orientierung an die Bedürfnisse der Stadtgemeinde Neulengbach konstant gehalten.

Die organisatorischen Voraussetzungen für die Reduzierung auf Aufträge von Seiten der Mutter wurden unmittelbar getroffen. So wurden der Personalstand und der Fuhrpark reduziert.

b. Spezifische Fragen und Probleme des Geschäftszweiges

Jene Geschäftszweige, die das Unternehmen besetzt, haben im Jahr 2015 weder spezifische Fragen noch Probleme aufgeworfen.

c. Investitionsbereich

Im Jahr 2015 erfolgten Investitionen in die unternehmensspezifische Software.

Der Fuhrpark wurde der Unternehmenstätigkeit angepasst und reduziert. Dies entspricht den aktuellen Anforderungen des Unternehmens.

Im Jahr 2015 wurde begonnen, das Hauptspielfeld am Sportplatz mit Drainageleitungen zu versehen und die Rasenfläche zu erneuern.

Im Jahr 2015 wurde das Investitionsprogramm weiters auf Ankäufe zur Verbesserung der Attraktivität des Freibades orientiert.

d. Mitarbeiterstruktur

Durch die Gründung der NK Kommunal.Projekt GmbH hat sich eine Reduzierung des MitarbeiterInnenstandes ergeben.

Im Jahr 2015 war im Büro eine Lehrlingsausbildungsstelle besetzt. Damit hat das Unternehmen nun auch für allf. künftigen Personalbedarf vorgesorgt

e. Wichtige Ereignisse während des Geschäftsjahres

Die Trennung der Drittkundenbearbeitung durch die Gründung der NK Kommunal.Projekt GmbH schafft die erforderlichen Ressourcen und Voraussetzungen für die Erledigung von Aufträgen der Mutter.

2. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Nach Schluss des Geschäftsjahres gab es keine Vorgänge von besonderer Bedeutung.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

a. Volkswirtschaftliche Entwicklung

Durch die weitestgehende Beschränkung der Auftraggeberstruktur auf die Stadtgemeinde Neulengbach kommt es hier zu einer Stabilisierung des Auftragsvolumens.

b. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die Auftraggeberstruktur schließt ein Ausfallrisiko aus.

Eine im Jahr 2013 gebildete und im Jahr 2014 auf die Hälfte reduzierte Rückstellung bleibt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht.

4. Verwendung von Finanzinstrumenten

Die Finanzierung zur Errichtung des Bauhofes und des Altstoffsammelzentrums erfolgte durch ein Darlehen bei der Bawag PSK. Für dieses Darlehen hat die Stadtgemeinde Neulengbach die Haftung übernommen. Darüber hinaus hat das Land Niederösterreich dem Unternehmen ab dem Jahr 2013 auf die Dauer von fünfzehn Jahren einen Zinszuschuss für einen Darlehensteilbetrag von € 350.000,00 in Höhe des Zinsaufwandes, maximal 3 %, gewährt.

Im Jahr 2013 erfolgte die erste Teilrückführung des Darlehens im Ausmaß von € 730.000,00. In den Jahren 2014 und 2015 wurden weitere Darlehensrückzahlungen in Höhe von jeweils € 50.000,00 realisiert. Dies erfolgte ohne Beeinträchtigung der Liquidität für das Unternehmen, da die erforderlichen Mittel kontinuierlich aufgebaut wurden.

Der aushaftende Darlehensbetrag liegt nun um € 200.000,00 unter dem vertraglich vereinbarten Ausleihungsstand zum 31.12.2015.

Weitere Finanzinstrumente wurden nicht in Anspruch genommen.

Aus diesem Ziffernwerk ist eindeutig ablesbar, dass die Gesellschaft erfolgreich und gewinnbringend arbeitet. Durch die operativen Tätigkeiten der Gesellschaft konnte der bis zum Jahr 2008 in Höhe von €163.809,55 aufgestaute Verlust zur Gänze eliminiert werden. Der Bilanzgewinn beträgt sieben Jahre nach Ausweitung der Geschäftsfelder der Gesellschaft zum 31.12.2015 nunmehr € 206.914,39.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde im Sinne der Bestimmungen von § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung von der AT Audit und Trust Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Baden, überprüft.

Bericht

über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015
der**

**Neulengbacher Kommunalservice
Ges.m.b.H.**

Baden, 29.04.2016

AT Audit and Trust
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	3
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	4
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	5
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.....	5
3.2. Erteilte Auskünfte	5
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	5
4. Bestätigungsvermerk	6

BEILAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung 2015

Anhang für das Geschäftsjahr 2015

Anlagenspiegel

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen 2011

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.
Umseerstraße 285
3040 Neulengbach

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

**Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.,
Neulengbach,**

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis der Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit der ordentlichen Generalversammlung vom 04. Mai 2015 der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., Neulengbach, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB sowie gemäß § 68a der Niederösterreichischen Gemeindeordnung zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Gesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gem. § 68a der Niederösterreichischen Gemeindeordnung.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, ob die Vorschriften des § 68a der Niederösterreichischen Gemeindeordnung eingehalten wurden und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **April 2016** in den Räumen unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum **dieses** Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung **des Auftrages** ist Herr Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hofians, Wirtschaftsprüfer, als Geschäftsführer der AT Audit and Trust Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen“ (siehe Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten **des** Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der **Gesetzmäßigkeit** des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von dem gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zu Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

„Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.,
Neulengbach,**

für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 68a NÖG vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungs-

handlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Baden, am 29. April 2016

AT Audit and Trust
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH



Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hofians
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses samt Lagebericht mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Hinweis:

Die Jahresrechnung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. zum 31.12.2015 wird auf Grund der Bestimmungen von § 83 (1) NÖ Gemeindeordnung gemeinsam mit der Prüfbericht der AT Audit and Trust WP GmbH dem Rechnungsabschluss 2016 der Stadtgemeinde Neulengbach beigelegt

Vorberatungen:

Der Gegenstand wurde in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers am 18. Mai 2016 im Rahmen einer Besprechung erörtert, zu der die Fraktionsobleute und die Mitglieder des Prüfungsausschusses geladen waren.

Zuständig:

Die Angelegenheit ist gem. § 68 (3) NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorzulegen.

Finanzierung:

Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. löst keine Budgetbindung bei der Stadtgemeinde Neulengbach aus.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Bericht über die wirtschaftliche Situation und die Entwicklung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. auf Grund des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 8. Maßnahmen für VS Neulengbach - Schallschutz, Verkabelung, Internet

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Beate Raabe-Schasching MA

Sachverhalt:

Zur Verbesserung der Infrastruktur sind in der Volksschule Neulengbach folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Schallschutz: Ankauf von 120 Stk. Akustikplatten und 43 Stk. Akustikkleber, Montage durch den Schulwart
2. Internet für jede Klasse: Aufbau und Installation eines WLAN
3. Installation von WINDOWS 7 sowie eines WLAN USB Sticks auf 20 Stk. gebrauchten PC's. Die Beistellung der Software erfolgt durch den Landesschulrat für NÖ im Wege der Direktion der VS Neulengbach.

Für die dafür erforderlichen Maßnahmen liegen folgende Angebote vor:

1. Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vom 8.4.2016 zu EUR.4.496,10 inkl. USt
2. Angebot B-AN16-0012 der Fa. ACONDA Systems vom 2.6.2016 zu EUR 801,71 inkl. USt
3. Angebot OP-160509 der Fa. EBCONT vom 31.5.2016 zu EUR 5.448,-- inkl. USt

Hinweis: Im Zuge der Nachverhandlung konnte erreicht werden, dass die 2 Stück WLAN-Access Points von der Fa. EBCONT gratis zur Verfügung gestellt werden.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Gesundheit am 2.5.2016 behandelt.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im AOH des VA 2016 unter dem Vorhaben 54 Gemeindehäuser unter der HH-Stelle 5/853000-614000 gegeben.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit der Lieferung von 120 Stk. Akustikplatten und 43 Stk. Akustikkleber zu EUR 4.496,10 inkl. USt beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. ACONDA Systems mit der Installation und dem Aufbau eines WLAN in der VS Neulengbach zu EUR 801,71 inkl. USt beschließen.
3. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. EBCONT operations GmbH mit der Installation von 20 Stk. PC (Windows 7, WLAN Stick) für die VS Neulengbach zu EUR 5.448,-- inkl. USt beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. Errichtung eines Spielplatzes in Schrabatz

Berichterstatlerin: STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

In Schrabatz/Schönfeld soll ein lang gehegter Wunsch vieler Eltern – ein Spielplatz – verwirklicht werden. Im vergangenen Jahr hat eine Elterninitiative der Stadtgemeinde Neulengbach einen Plan für einen Spielplatz vorgelegt.

Dieser Spielplatz soll auf dem Gst.Nr. 200 (KG Tausendblum) von Herrn Josef Feyertag (Schrabatzstraße 3), welcher dieses kostenfrei zur Verfügung stellt, entstehen.

- a) In diesem Zusammenhang wurde in Abstimmung mit den Eltern ein Vergabevorschlag für eine Federwippe, eine Balkenwippe, ein Dreifachreck, eine Nestschaukel und Baumstämme zum Balancieren von der Neulengbach Kommunalservice Ges.m.b.H. vorgelegt:

Betreff: VERGABEVORSCHLAG

Projekt: SPIELPLATZ SCHRABATZ

Ergebnis der Preis Anfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Leistungen wurden von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. ein Angebot von der Fa. Gestra Spiel- und Freizeiteinrichtungen GesmbH entsprechend des Bundesvergabegesetzes 2006 eingeholt.

Die Angebotseinholung erfolgte Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2006 und umfasste die Durchführung der Lieferung und Montage der Spielgeräte für den neuen Kinderspielplatz Schrabatz.

Das Angebot zur Direktvergabe wurde mit dem Vergabeverfahren Tagesbetreuungseinrichtung Neulengbach verglichen.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen lt. Angebotsbestimmungen.

2. Umfang der Arbeiten

Die Preis Anfrage umfasst folgende Leistungen:

Außenspielgeräte:

- 1 Stk Federwippe R601, Modell Rudi Raupe Korpus Vollholz, handgeschnitzt und bemalt
- 1 Stk Balkenwippe Material Robinienholz
- 1 Stk Dreifachreck
- 1 Stk Nestschaukel
- 15 lfm Robinienbaumstämme (Balancieren) geschält und geschliffen
- Montage
- Installationsprüfung nach EN 1176
- Bauseits sind 2 Helfer, der Kies beizustellen, sowie Geländemodellierung und Bepflanzung herzustellen.

3. Rechnerische Überprüfung

Das Angebot wurden gemäß § 123, Abs. 2,Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.

4. Angebotspreise

Summe excl. MWST

Gestra Spiel- und Freizeiteinrichtungen GesmbH

Wimbergstraße 12a
4595 Waldneukirchen

Auftragssumme EUR 7.024,29 exkl. 20% MwSt. abzgl. 3% Skonto

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von EUR 6.813,56 exkl. 20% MwSt.

- b) Für die Bauhofleistungen (Bereitstellung von 2 Helfern für die Montage, die Geländemodellierung, usw), die Bereitstellung von div. Material (wie z.B. von Kies) und die Bepflanzung ist mit einer Summe von € 5.500,- zu rechnen.

Hinweis:

Der Ausschuss für Generationen, Familie und Soziales hat in seiner Sitzung v. 12. Mai 2016 den Sachverhalt dem Grunde nach beraten.

Der Mietvertrag für das gegenständliche Grundstück wird als eigener Tagesordnungspunkt in dieser Sitzung behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2016 unter dem VH 20 unter der HH-Stelle 5/815000-050050 bis zu einer Höhe von € 15.000,-- gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach wolle beschließen, dass für die Errichtung des Spielplatzes in Schrabatz, die im Sachverhalt angeführten

- a) Spielgeräte, von der Fa. Gestra Spiel- und Freizeiteinrichtungen GesmbH in der Höhe von € 7.024,40 exkl. MwSt. (abzüglich 3% Skonto) angekauft
- und
- b) Bauhofleistungen, sowie die Bereitstellung von div. Material und die Bepflanzung in der Höhe von € 5.500,- beigesteuert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 10. Parken An der Laaben - Korrektur Grenzverlauf öffentliches Gut

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.4.2016 die Beauftragung der Fa. Schubert GmbH mit der Vermessung für das Projekt „Parken An der Laaben“ beschlossen. Nach Durchführung der Grenzverhandlung liegt das Vermessungsergebnis wie folgt vor:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 40942 vom 25.05.2016 sowie der vorausgehenden Mappenberichtigung GZ 40942M vom 25.05.2016 der Vermessung DI Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, werden folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 36 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen:

Trennstück 1 im Ausmaß von 14 m² von Parz. 82 (Schmölz Karl) zu Parz. 1896/1
Trennstück 2 im Ausmaß von 22 m² von Parz. 82 (Schmölz Karl) zu Parz. 1896/1

Weiters werden aufgrund des o.a. Teilungsplanes folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 19 m² in der KG 19747 St. Christophen vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen:

Trennstück 3 im Ausmaß von 7 m² von Grundstück 1896/1 zu Parz. 82 (Schmölz Karl)
Trennstück 4 im Ausmaß von 9 m² von Grundstück 1896/1 zu Parz. 82 (Schmölz Karl)
Trennstück 5 im Ausmaß von 3 m² von Grundstück 1897/1 zu Parz. 82 (Schmölz Karl)

Der Tausch bzw. die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes gemäß § 15 LTG wird im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten durchgeführt. Sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren werden von Herrn Karl Schmölz getragen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezugshabende Teilungsplan GZ 40942 vom 25.05.2016 der Vermessung DI Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 1 und 2 werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 3, 4 und 5 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorbereitet, jedoch in der Sitzung des GR am 25.4.2016 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Anlagen:

AZ. 2741/2016

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 unter Top folgenden Beschluss gefasst:

Die im Teilungsplan GZ 40942 vom 25.05.2016 der Vermessung DI Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführten Trennstücke in der KG 19747 St. Christophen, und zwar

Trennstück 1 im Ausmaß von 14 m² von Parz. 82 (Schmölz) zu Parz. 1896/1
Trennstück 2 im Ausmaß von 22 m² von Parz. 82 (Schmölz) zu Parz. 1896/1

im Gesamtausmaß von 36 m² werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die im Teilungsplan GZ 40942 vom 25.05.2016 der Vermessung DI Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführten Trennstücke in der KG 19747 St. Christophen, und zwar

Trennstück 3 im Ausmaß von 7 m² von Grundstück 1896/1 zu Parz. 82 (Schmölz)
Trennstück 4 im Ausmaß von 9 m² von Grundstück 1896/1 zu Parz. 82 (Schmölz)
Trennstück 5 im Ausmaß von 3 m² von Grundstück 1897/1 zu Parz. 82 (Schmölz)

im Gesamtausmaß von 19 m² werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 40942 vom 25.05.2016 der Vermessung DI Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 1 und 2 werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 3, 4 und 5 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 28.Juni 2016

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Ausweisung der im Teilungsplan GZ 40942 vom 25.05.2016 der Vermessung DI Schubert ZT GmbH angeführten Trennstücke 1 und 2 im Gesamtausmaß von 36 m² (Grundbuch 19747 St. Christophen) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Auflassung der im Teilungsplan GZ 40942 vom 25.05.2016 der Vermessung DI Schubert ZT GmbH angeführten Trennstücke 3, 4 und 5 im Gesamtausmaß von 19 m² (Grundbuch 19747 St. Christophen) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11. Verkabelung Reichelgasse

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 24. Mai 2016 wurde der Gegenstand „Subventionsansuchen Rieger Gernot (Fassadensanierung Reichelgasse) mit folgendem Sachverhalt behandelt:

In der denkmalgeschützten Fassade der Liegenschaft Rathausplatz 14 (Eigentümer: Gernot Rieger) ist ein Schaltkasten für die öffentliche Straßenbeleuchtung angebracht. Da die Außenfassade nun renoviert wird, ist Herr Rieger an die Stadtgemeinde Neulengbach mit der Bitte um Verlegung des Schaltpunktes herangetreten. Für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Verlegung dieses Schaltpunktes ist auch die Verlängerung der Verkabelung für die Straßenbeleuchtung in der Reichelgasse zwischen Kriegerpark und der Liegenschaft Rathausplatz 14 erforderlich.

Nach Einholung entsprechender Angebote wären der Stadtgemeinde Neulengbach folgende Kosten entstanden:

- STRABAG AG
Herstellung der Beleuchtungsverkabelung inkl. Schacht EUR 7.740,00 (inkl. USt)
- Raiffeisen Lagerhaus Tulln-Neulengbach eGen mbH
Demontage Schalterpunkt Rieger und Neuverkabelung EUR 1.580,88 (inkl. USt)

Aufgrund der vorliegenden Angebote wurde die Notwendigkeit der Entfernung des Verteilerschalters in der Fassade des Hauses Optiker Rieger noch einmal mit allen Beteiligten besprochen. Herr Rieger hat sich schließlich damit einverstanden erklärt, dass der Verteilerkasten in der Fassade Rathausplatz 14 verbleiben kann, wobei er unter einem ersucht, seine Bemühungen um die Sanierung der Fassade am Reichelhaus finanziell mit einem Betrag von EUR 2.000,-- zu unterstützen.

Schließlich hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer einmaligen Subvention an Herrn Gernot Rieger für die Beibehaltung der Situierung eines Schaltkastens in der Mauer der Liegenschaft Rathausplatz 14 in Höhe von EUR 2.000,-- beschließen. Hierzu ist eine Vereinbarung zu erstellen, in der der Verbleib des Schaltkastens für elektrische Anlagen der Stadtgemeinde Neulengbach abzusichern ist.

Im Wege der Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses wurde folgende Vereinbarung im Entwurf erstellt und Herrn Gernot Rieger zur Durchsicht übermittelt:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) **Herrn Rieger Gernot**, 3040 Neulengbach, Rathausplatz 14
in weiterer Folge als Eigentümer bezeichnet einerseits und
- 2) der **Stadtgemeinde Neulengbach**, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82
durch deren Vertretung, in weiterer Folge als Stadtgemeinde bezeichnet,

wie folgt:

I.

Herr Gernot Rieger ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 15, Grundbuch 19737 Neulengbach mit dem Grundstück 113/3, welches den Gegenstand dieser Vereinbarung bildet.

II.

In der an die Reichelgasse grenzenden Fassade des auf der Liegenschaft befindlichen Objektes befindet sich ein Schaltkasten der öffentlichen Straßenbeleuchtung.
Der Eigentümer gestattet für sich und seine Rechtsnachfolger den Verbleib des Schaltkastens der öffentlichen Straßenbeleuchtung der Stadtgemeinde in der Fassade des Objektes, unabhängig von seiner tatsächlichen Nutzung als Anlagenbestandteil der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Vielmehr gilt als vereinbart, dass der Schaltkasten auch für sonstige Zwecke der Stadtgemeinde Neulengbach verwendet werden kann, wobei das derzeitige Erscheinungsbild aber nicht beeinträchtigt werden darf.

Der Eigentümer gestattet für sich und seine Rechtsnachfolger den jederzeitigen Zutritt zur Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Anlage. Sollten durch solche Arbeiten Schäden, welcher Art auch immer entstehen, verpflichtet sich die Stadtgemeinde für sich und ihre Rechtsnachfolger, diese unverzüglich zu beseitigen bzw. den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

III.

Die Parteien vereinbaren, dass die Einräumung des Verbleibrechtes für den Schaltkasten mit einem einmaligen finanziellen Beitrag zur Fassadensanierung in der Höhe von € 2.000,00 (Euro zweitausend) abgegolten wird.

IV.

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Stadtgemeinde Neulengbach.

Es wird einvernehmlich festgehalten, dass keine grundbücherliche Eintragung gewünscht wird.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der Stadtgemeinde zukommt. Dem Eigentümer wird eine Kopie ausgehändigt.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 24.05.2016

Neulengbach, am

Für die Stadtgemeinde Neulengbach:

Bgm Franz Wohlmuth

Vizebgm Ing. Mag. Alois Heiss

STR Josef Fischer

GR ÖkRat Karl Gfatter

Für den Eigentümer

Gernot Rieger

Herr Rieger hat Herrn Bachner bereits in der Vorwoche mitgeteilt, dass er diese Vereinbarung nicht akzeptiert.

Am Montag, 13. Juni 2016 erscheint Herr Gernot Rieger im Büro von Ott und teilt ebenfalls mit, dass er diese Vereinbarung nicht akzeptiert. Ihm wurde mitgeteilt, dass von der Gemeinde der Bestand des Schaltkastens auf längstens 2 Jahre gewünscht wird. Dann wird die Reichelgasse saniert und kann der Schaltschrank demontiert werden. Es ist für ihn nicht zu akzeptieren und war nach seiner Erinnerung auch so nicht besprochen, dass der Schaltkasten in der Fassade seiner Liegenschaft „ewigen“ Bestand haben soll.

Im Gespräch wird erklärt, dass dieser Zeitrahmen keinesfalls kommuniziert wurde, da der Zeitpunkt der Neugestaltung des Rathausplatzes als Voraussetzung für die Neugestaltung der Reichelgasse noch nicht absehbar ist.

Schließlich hat Herr Rieger den an ihn übermittelten Entwurf der Vereinbarung zerrissen und mitgeteilt, dass der Schaltschrank unverzüglich zu entfernen ist.

Es ist daher der Beschluss des Gemeinderates vom 24.5.2016 aufzuheben und stattdessen wie folgt zu beauftragen:

- Raiffeisen Lagerhaus Tulln-Neulengbach eGen mbH
Errichtung eines freistehenden Verteilerschranks vor der Fassade EUR
2.067,60 (inkl. USt)

Vorberatung:

Behandlung in der Sitzung des Finanzausschusses am 11. Mai 2016 sowie in der Sitzung des Gemeinderates am 24.5.2016

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist in vollem Umfang im AOH des VA 2016 unter dem Vorhaben 2 gegeben.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle den Beschluss vom 24.5.2016 (*Der Gemeinderat möge die Gewährung einer einmaligen Subvention an Herrn Gernot Rieger für die Beibehaltung der Situierung eines Schaltkastens in der Mauer der Liegenschaft Rathausplatz 14 in Höhe von EUR 2.000,-- beschließen. Hierzu ist eine Vereinbarung zu erstellen, in der der Verbleib des Schaltkastens für elektrische Anlagen der Stadtgemeinde Neulengbach abzusichern ist*) beheben.
2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung des RLH Tulln-Neulengbach mit den Elektrikerarbeiten zur Lieferung und Versetzung des Verteilerschranks in der Reichelgasse gem. Angebot Nr. 6314 vom 20.6.2016 zu EUR 2.067,60 inkl. USt beschließen

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Wasserzählerankauf)

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Im Voranschlag 2016 ist unter HH-Stelle 1/850000-428010 ein Betrag von EUR 21.000,00 für den Ankauf von Wasserzählern vorgesehen.

Die Wasserzähler sind alle fünf Jahre zu tauschen. Laut Mitteilung des Wassermeisters sind die zu tauschenden Wasserzähler nicht gleichmäßig auf die Jahre verteilt, im Jahr 2016 steht der Austausch einer besonders großen Menge an.

Zudem kommt, dass die Funkteile, die 2004 eingebaut wurden, eine Laufzeit von etwa 10 bis 15 Jahren haben, sodass auch diese nun laufend kaputt gehen und getauscht werden müssen.

Durch den Ankauf weiterer Wasserzähler, die unbedingt getauscht werden müssen, wird das vorgegebene Budget von EUR 21.000,- um EUR 16.330,16 überschritten. Außerdem sind einige Funkzähler nicht mehr funktionstüchtig, sodass 40 neue angeschafft werden müssen. Der Kostenpunkt liegt bei etwa EUR 3.200,00, die ebenfalls keine Deckung mehr im Ansatz 1/850000-428010 mehr finden.

Eine Bedeckung der überplanmäßigen Aufwendungen ist durch die Mehreinnahmen bei den Wasserbezugsgebühren gegeben.

Gemäß § 75 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z20 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ergibt sich durch die Mehreinnahmen bei den Wasserbezugsgebühren.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die überplanmäßigen Ausgaben betreffend Wasserzählerankauf in Höhe von EUR 16.330,16 und von rund EUR 3.200,00 für die Funkteile beschließen.

TOP 13. Unterstützung für eine Scooter- und Fahrradabstellanlage

Berichterstatter: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Neben dem Haupteingang der Volksschule Neulengbach soll eine Scooter- und Radabstellanlage errichtet werden. Ebenso ist am Hauptplatz (untere Hauptstraße) im Bereich der Raiffeisenstiege eine Radabstellanlage vorgesehen. Die Scooter- und Radabstellanlage ist in Edelstahl gebürstet geplant und ist salz- und säurebeständig.

Hierüber liegt ein Angebot der Fa. Kah3 Service GmbH., 3061 Ollersbach, Hilleprandgasse 1, über € 3.012,- inkl. Ust. vor. Die Radabstellanlage am Hauptplatz wird von der Sparkasse Neulengbach gesponsert. Es wird noch versucht, auch die Raiffeisenbank Wienerwald als Sponsor gewinnen zu können.

Die Abwicklung erfolgt über die Aktive Wirtschaft. Im Gegenzug dazu soll die Aktive Wirtschaft von der Gemeinde eine Förderung in Höhe von € 2.000,- erhalten.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im ordentlichen Haushalt unter HH-Stelle 1/789000-728014 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die finanzielle Unterstützung an den Verein Aktive Wirtschaft Neulengbach aus Mitteln der Stadtgemeinde Neulengbach in Höhe von € 2.000,- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 20.50 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth
Vorsitzender

AL Christian Kogler
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.